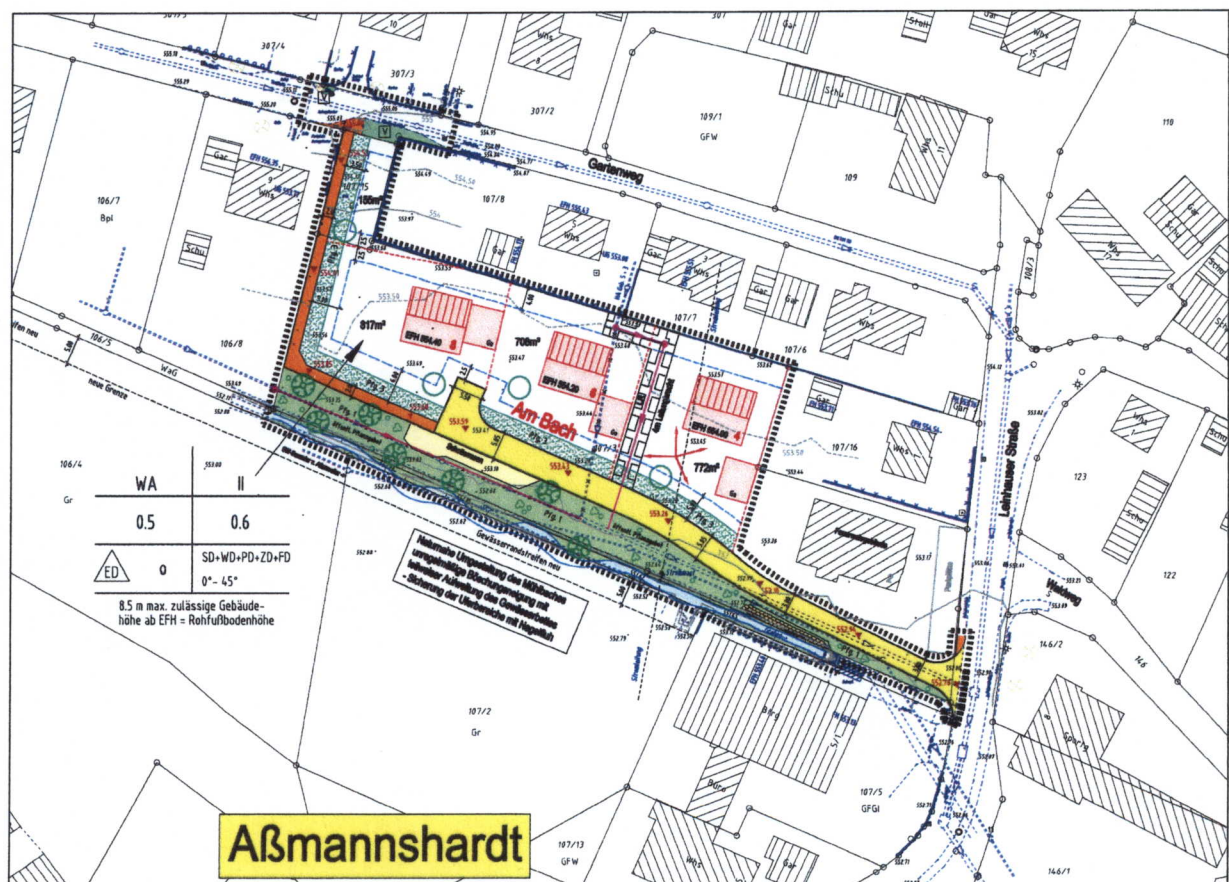


Ergänzungssatzung „Leinhauser Straße“ in Aßmannshardt
(Gemeinde Schemmerhofen, Lkr. Biberach):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

24. Juni 2013



**Ergänzungssatzung „Leinhauser Straße“ in Aßmannshardt
(Gemeinde Schemmerhofen, Lkr. Biberach):**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

24. Juni 2013

Auftraggeber: Gemeinde Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Altheim
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	3
3 Methodik	3
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	4
5 Europäische Vogelarten	4
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant im Teilort Aßmannshardt auf Flurstück 107/3 ein kleines Allgemeines Wohnbaugebiet mit 3 Bauplätzen. Das Planungsgebiet wird bislang als Wiese genutzt und liegt auf der linken Uferseite des Mühlbaches. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob sich durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens beruht auf einer Relevanzbegehung vom 04. April 2013 und auf den vorhandenen Genehmigungsunterlagen:

- Ergänzungssatzung vom 20.06.2013, Ingenieurbüro Schwörer
- Bebauungsplan M. 1:500 vom 20.06.2013, Ingenieurbüro Schwörer

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Das geplante Baugebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind deshalb auf der Wiesenfläche nicht zu erwarten. Die potenzielle Bedeutung des Planungsgebietes als Nahrungsgebiet für Fledermäuse ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da die Fledermäuse nicht zwingend auf diese Flächen angewiesen sind (fakultative Nutzung).

Für die Erschließung des Baugebietes „Leinhauser Straße“ ist kein Eingriff in den Mühlbach erforderlich. Allerdings ist als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet die Renaturierung des Fließgewässers vorgesehen. Hier kann ein Vorkommen der Anhang IV-Arten Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) nicht ausgeschlossen werden.

5 Europäische Vogelarten

Die Gruppe der europäischen Vogelarten ist für das Vorhaben nicht relevant. Für Offenlandarten ist das Planungsgebiet zu kleinräumig und wird zu stark von Bebauung umrahmt. Da keine Gehölze gerodet werden müssen, besitzt das geplante Baugebiet auch für Halboffenlandarten keine besondere Bedeutung. Die Nutzung als Nahrungsgebiet ist artenschutzrechtlich nicht relevant.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Verfasser kommt zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Auch im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz sind keine Konflikte zu erwarten.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung der Renaturierungsmaßnahme wird empfohlen, das Gewässer auf das Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) zu untersuchen.